

Turnverein Oberneuland e.V.

(VR 2394 Amtsgericht Bremen)

Satzung

(in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Jahreshauptversammlung 2014)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1889 in Bremen-Oberneuland gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein Oberneuland e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen-Oberneuland. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen und Mitglied des Landessportbunds Bremen e.V.
2. Der Verein hat – in seiner traditionellen Formulierung – die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen durch Turnen, Spiel und Sport zum Ziel. Der Vereinszweck umfasst dabei gleichermaßen alle zeitgemäßen Arten, Formen und Ziele sportlicher Betätigung im Sinne einer Förderung des Breiten-, Gesundheits- und Wettkampfsports. Der Verein ist dem Gedanken und dem jeweils geltenden Recht der Gemeinnützigkeit verpflichtet.
3. Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch
 - Angebote zur sportlichen Betätigung und Rehabilitation,
 - die Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen,
 - Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - die Einrichtung und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen.Zur Verwirklichung seiner Ziele wirkt er mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen durch Mitgliedschaft oder Kooperation zusammen.
4. Im Verein sind parteipolitische Bestrebungen und Erörterungen – auch konfessioneller Art ausgeschlossen.
5. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Beschwerde an den Vorstand des Vereins offen.
4. Als fördernde Mitglieder sind Männer und Frauen aufnahmefähig, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Das ausscheidende Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages bis zum Schluss des laufenden Halbjahres (30.6. und 31.12.) verpflichtet.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm vorher Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen oder anderen Zahlungspflichten, wenn diese bis drei Monate nach Fälligkeit nicht oder nicht vollständig bezahlt wurden,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben dem Vorstand Rechenschaft abzulegen. Beitragsrückstände werden sofort fällig.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins, Teilnahme am Vereinsvermögen aber nur nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung. Alle Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied ist gegen Unfälle im geordneten Turn-, Spiel- und Sportbetrieb versichert.

Der Verein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, Kleidungsstücken und Bargeldbeträgen, die zu Vereinsveranstaltungen mitgebracht werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzungen und Versammlungsbeschlüsse einzuhalten und das Eintrittsgeld sowie die Beiträge zu zahlen.
2. Die Beiträge können allgemeine Jahresbeiträge und angebotsbezogene Zusatzbeiträge, Verwaltungsgebühren, Umlagen, sonstige Abgaben und Leistungen zur Pflege und Erhaltung der Sportanlagen umfassen. Sie werden von der Hauptversammlung grundsätzlich in der Finanzordnung und jährlich in der Beitragsordnung festgesetzt. Über Eintrittsgelder, Kurs- und andere Gebühren sowie Stundung, Ermäßigung oder Erlass entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Hauptversammlung oder gegen Anordnung des Vorstandes, eines Übungsleiters, Fachwartes oder Abteilungsleiters verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden;
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Übungs- und Wettkampfbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Gegen diese Maßregelungen steht das Recht der Beschwerde beim Vorstand zu.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht alle Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 14. bis zum vollendetem 21. Lebensjahr an zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

§ 9 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung
2. Eine ordentliche Hauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie
 - a) in Textform in der Geschäftsstelle hinterlegt ist,
 - b) durch schriftlichen Anschlag in den Aushangkästen im Vereinsheim sowie der vereinseigenen Halle am Vinnenweg veröffentlicht ist,
 - c) so rechtzeitig bekannt gemacht ist, dass zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung mindestens zweimal der gleichnamige Wochentag des Aushangs verstrichen ist und
 - d) die vorgeschlagene Tagesordnung enthält.

Zugelassen, aber nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einberufung gegenüber allen Mitgliedern, ist die zusätzliche Übermittlung der Einladung oder eines Hinweises auf sie per Post, Fax, E-Mail oder in einer sonstigen nach § 126b BGB zulässigen Weise, wenn das Mitglied durch Mitteilung seiner elektronischen Anschrift (z.B. Fax, E-Mail) oder in sonstiger Weise zu erkennen gegeben hat, dass es mit der elektronischen Übermittlung von rechtserheblichen Erklärungen des Vereins einverstanden ist; der Vorstand soll zudem ergänzend die Einladung auf der Homepage des Vereins veröffentlichen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes

- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan sowie Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen können jedoch nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen
- Sie sind 8 Tage vor der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von Neunzehnteln beschlossen wurde.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
10. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen
- a) als geschäftsführender Vorstand, der den Verein leitet, aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftwart und dem 1. Kassenwart,
 - b) als Gesamtvorstand aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie weiteren beisitzenden Vorstandsmitgliedern, die von der Hauptversammlung zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen gewählt werden und den geschäftsführenden Vorstand unterstützen und entlasten.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, einen Vertreter kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung zu berufen.
4. Der geschäftsführende Vorstand, unterstützt durch das für bestimmte Aufgaben zuständige beisitzende Vorstandsmitglied, ist insbesondere zuständig für
- a) die Regelung der laufenden Geschäfte in der Verwaltung des Vereins,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
 - c) die Bewilligung von Ausgaben,
 - d) die Organisation der Geschäftsstelle, des Personalwesens und des Kursangebots einschließlich der Festsetzung der Gebühren und Beiträge,
 - e) die Entscheidung über Aufnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sowie Maßregelungen nach § 6 Absatz 1,
 - f) die Bestimmung von Delegierten oder sonstigen Repräsentanten, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, und die Außendarstellung des Vereins,
 - g) neue Aufgaben und
 - h) alle Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist zuständig für

- i) das Sportangebot,
- j) die Einrichtung von Abteilungen und Ausschüssen und die Behandlung ihrer Anregungen und Planungen,
- k) die unbefristete Anstellung von Personal
- l) die Einhaltung des Datenschutzes
- m) die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands über die Aufnahme, den Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern,

- n) die Behandlung von sonstigen Bitten und Beschwerden, soweit nicht bereits Abhilfe oder eine sonstige Erledigung erfolgt sind,
 - o) die Aufstellung von Haus- und Anlagenordnungen sowie von Verfahrensregeln.
5. Der Vorstand regelt seine Geschäfte selbst. Er kann bis zur nächsten Hauptversammlung die Aufgaben und Funktionen mit Ausnahme derjenigen des 1. und des 2. Vorsitzenden unter den Vorstandsmitgliedern neu verteilen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist. Beschlüsse können im Umlaufverfahren mit allen Kommunikationsmitteln gefasst werden; sie sind in Textform niederzulegen.

§ 11 Gemeinnützigkeit und Ehrenamt

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Entscheidungen darüber trifft der Vorstand.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen bzw. hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben Mitglieder und ehrenamtliche Beauftragte des Vereins einen Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Ausgaben vorher genehmigt wurden, etatmäßig abgesichert sind und durch prüffähige Aufstellungen und Belege nachgewiesen werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahre durch zwei von der Hauptversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte und des Vorstandes. In jedem Jahre scheidet turnusgemäß ein Kassenprüfer aus.

§ 13 Haftung

1. Für die Haftung von Organmitgliedern, besonderen Vertretern und Vereinsmitgliedern gelten die Haftungserleichterungen im Ehrenamt nach §§ 31a und 31b BGB; die Haftung soll auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt sein. Soweit gesetzlich zulässig, gilt Entsprechendes für Schäden, Unfallfolgen oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Geltendmachung und Übertragung von Versicherungsleistungen bleibt unberührt.
2. Schäden, Unfälle oder Verluste sowie Versicherungsfälle sind dem Vorstand über die Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
2. Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter/innen, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten für diese Zwecke eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten zur Kenntnis. Sie sind zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.
3. Als Mitglied des Landessportbundes und von Sportfachverbänden kann der Verein verpflichtet sein, Namen und Geburtsdaten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Funktionen (z. B. Vorstandsmitglied, Abteilungsleitung, Mannschaftsführung) ist der Verein berechtigt, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an die Verbände weiterzugeben und für Vereinszwecke zu veröffentlichen.

4. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, z. B. Veranstaltungen, Ehrungen, Spiel- und Turnierergebnisse, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit bekannt. Medien können die Vereinszeitschrift, Zeitungen, Aushänge und das Internet sein. Dabei können Name, Alter und bei dem entsprechenden Anlass erstellte Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt eine weitere Veröffentlichung persönlicher Daten dieser Person mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
5. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (z.B. Erstellung von Mitgliedsausweisen) Dienstleister zu beauftragen und diesen die benötigten Mitgliederdaten zu übermitteln. Dies darf nur erfolgen, wenn diese Dienstleister die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einhalten. Eine Weitergabe der Mitgliederdaten für kommerzielle Zwecke darf nicht erfolgen.
6. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand Details zum Datenschutz in einer Datenschutzordnung regeln.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagungsordnung nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ steht; dies gilt entsprechend für den Zusammenschluss mit einem anderen gemeinnützigen Sportverein zur Verwirklichung eines dieser Satzung entsprechenden Sportangebots in Bremen-Oberneuland.
2. Die Einberufung des Vereins einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das verbleibende Vermögen des Vereins der Stadtgemeinde Bremen mit der ausdrücklichen Bestimmung zu übertragen, dass es einem neuen Turnverein übertragen wird, sofern ein solcher später wieder in Bremen-Oberneuland gegründet wird

Die in der Jahreshauptversammlung vom 21. Januar 2014 beschlossenen Änderungen der Satzung (zuletzt neu gefasst 1974 und geändert 1988 und 1990) sind am 1. Juli 2014 unter VR 2394 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen worden.

Bremen, den 2. Juli 2014

Für den Vorstand gem. § 26 BGB:

gez. Axel Adamietz, 1. Vorsitzender